

**Bundesrat**

**Drucksache 519/10**

**03.09.10**

**R**

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 55. Sitzung am 8. Juli 2010 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses – Drucksache 17/2458 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen – Drucksache 17/1288 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 24.09.10

Erster Durchgang: Drs. 34/10

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nummer 3 Buchstabe b werden vor dem Wort „ersetzt“ die Wörter „sowie das Wort „dieser“ durch das Wort „dieses“ ‘ eingefügt.
    - b) In Nummer 4 wird § 77b wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Justiz und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung,“.
      - bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Übermittlung nach § 77a Absatz 1 kann auf einzelne Gerichte und Behörden sowie auf einzelne Verfahren beschränkt werden.“
    - c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
      - aa) § 87b Absatz 3 wird wie folgt geändert:
        - aaa) In Nummer 7 wird nach dem Wort „handelte“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
        - bbb) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
        - ccc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. die betroffene Person in dem ausländischen Verfahren keine Gelegenheit hatte einzuwenden, für die der Entscheidung zugrunde liegende Handlung nicht verantwortlich zu sein, und sie dies gegenüber der Bewilligungsbehörde geltend macht.“
      - bb) In § 87c Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
      - cc) In § 87d werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.
    - d) In Nummer 6 werden in § 98 jeweils die Wörter „nach dem 30. September 2010“ durch die Wörter „nach dem ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes]“ ersetzt.
2. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“